



branche öffentliche verwaltung
branche administration publique
ramo amministrazione pubblica

ÜK 4: Register 05

Verfassung

Staatsaufgaben, Hauptaufgaben des Staates,
Zuständigkeiten, Aufgabenverteilung



Zielsetzung

1.1.2.1.1 Verfassung

Anhand der Bundes- und der Kantonsverfassung zeige ich die Aufgaben des Staates (Bund, Kanton, Gemeinden) auf.



Zielsetzung

1.1.2.1.2 Staatsaufgaben

Ich erkläre anhand von aktuellen, selbst gewählten Beispielen die vom Bund zugewiesenen hoheitlichen Staatsaufgaben auf der Kantons- und Gemeindeebene.



Zielsetzung

1.1.2.2.1 Hauptaufgaben des Staates

Ich erkläre mit eigenen Worten die Hauptaufgaben des Staates und meines Kantons.

Zielsetzung

1.1.2.2.2 Zuständigkeiten

Ich zeige die Zuständigkeiten für öffentliche Aufgaben auf der Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene verständlich auf.

Zielsetzung

1.1.2.2.3 Aufgabenverteilung

Ich erkläre die Aufgabenverteilung auf meiner Verwaltungsebene. Ich liste anhand der Staatsaufgaben verschiedene Anspruchsgruppen auf (Schwerpunkt Kanton/Gemeinden). Ich ordne Anspruchsgruppen den jeweiligen Aufgabenbereichen zu.

Ablauf (1)

Begrüßung

Lernziele und Ablauf:

Verfassung

- Input
 - Verarbeitung der Vorbereitungsaufgaben 1 und 2
- Input

Ablauf (2)

Staatsaufgaben, Hauptaufgaben des Staates, Zuständigkeiten

- Verarbeitung der Vorbereitungsaufgabe 3
- Input – Verfassung, Staatsaufgaben, Zuständigkeiten
- Expertenrunde – Vermittlungsphase
- Persönliche Vertiefung
- Input – Zusammenfassung
- Input - Steuern

Ablauf (3)

Staatsaufgaben, Hauptaufgaben des Staates, Zuständigkeiten

- Input – Zusammenfassung
- Input – Steuern
- Zusammenfassung des Tages

Verfassung

Die Verfassung ist das Grundgesetz eines Staates.

In der Schweiz sind dies:

- die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV)
- die Verfassungen der 26 Gliedstaaten, die Kantonsverfassungen (KV)

Staat?

Was macht einen Staat aus?

Wann ist ein Staat ein Staat?



Staat

Staatsgebiet

Staatsvolk

Förderung der
Wohlfahrt der Bürger

Staatshoheit

Selbstbestimmung

Gewährung von
Rechtsfrieden und
Rechtssicherheit

Souveränität



Unabhängigkeit
gegen aussen

Garantie der
Freiheitsrechte

Schutz der Individuen

Staatszweck: BV, Artikel 2

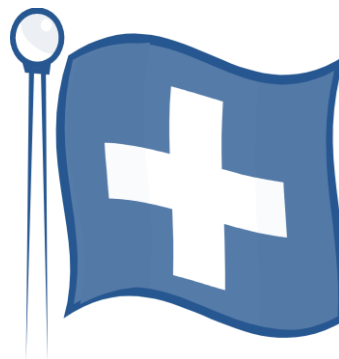
Schutz der Freiheit
und die Rechte des Volkes

Möglichst grosse Chancengleichheit
Unter Bürgerinnen und Bürgern

Wahrung der Unabhängigkeit
und Sicherheit des Landes

Förderung

- gemeinsame Wohlfahrt
- nachhaltige Entwicklung
- innerer Zusammenhalt
- kulturelle Vielfalt



dauerhafter Erhalt
der natürlichen
Lebensgrundlage

Friedliche und gerechte
Internationale Ordnung



Verarbeitung der Vorbereitungsaufgabe 1

Einzelarbeit

Schreiben Sie Ihr Beispiel auf eine Pinnkarte.

Befestigen Sie diese auf der dafür vorgesehenen Wand und setzen Sie Ihr Beispiel in Bezug zur BV Artikel 43a⁵.

Armee

*weil das Land als ganzes
Verteidigt wird*

Jagd

*Kanton/Gemeinden
Wildbestandsregulierung,
Verminderung der Wildschäden.*

Art. 43a⁵ Grundsätze für die Zuweisung und Erfüllung staatlicher Aufgaben

¹ Der Bund übernimmt nur die Aufgaben, welche die Kraft der Kantone übersteigen oder einer einheitlichen Regelung durch den Bund bedürfen.

² Das Gemeinwesen, in dem der Nutzen einer staatlichen Leistung anfällt, trägt deren Kosten.

³ Das Gemeinwesen, das die Kosten einer staatlichen Leistung trägt, kann über diese Leistung bestimmen.

⁴ Leistungen der Grundversorgung müssen allen Personen in vergleichbarer Weise offen stehen.

⁵ Staatliche Aufgaben müssen bedarfsgerecht und wirtschaftlich erfüllt werden.

⁶ Staatliche Aufgaben müssen bedarfsgerecht und wirtschaftlich erfüllt werden.

Kultur

*Förderbeiträge für
Kulturelle Veranstaltungen*

Volksschule

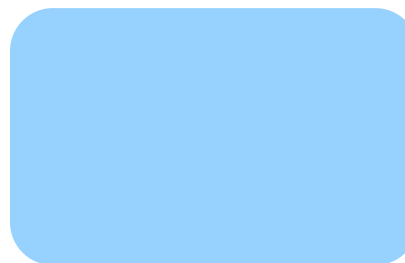
*Schulpflicht, jeder
darf/muss in die Schule*

Verarbeitung der Vorbereitungsaufgabe 2

Pinnwand a:
alleinige Zuständigkeit
der Kantone



Pinnwand b:
gemeinsame Zuständigkeit
Bund / Kantone



Schreiben Sie Ihre Beispiele auf Pinnkarten. Befestigen Sie Ihre Karten kommentarlos an den entsprechenden Wänden.

Subsidiarität und Föderalismus



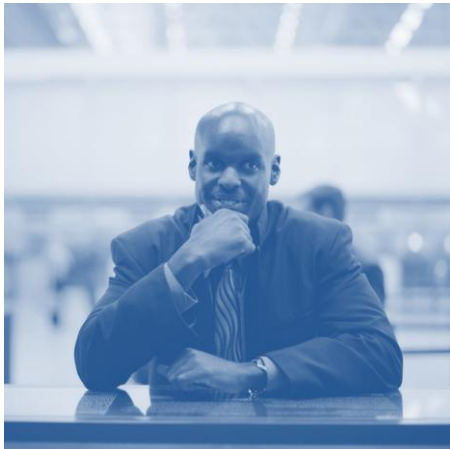
Demokratie



Quelle: www.tell.ch, Rütlichschwur, 24.7.2012

Verfassung – Staatsaufgaben

..... und was hat dies alles mit Ihrer täglichen Arbeit zu tun?



Hauptaufgaben, Zuständigkeiten und Aufgabenverteilung



Verarbeitung der Vorbereitungsaufgabe 3

- Bilden Sie 3er- bis 4er-Gruppen
- Jede/r stellt innerhalb seiner Gruppe das mitgebrachte Beispiel kurz vor => Zeitvorgabe 15 Minuten
- Gemeinsam erarbeiten Sie eine Zusammenstellung, z.B. auf Flip-Chart oder Folie, gemäss vorgegebener Struktur, wo Sie die mitgebrachten konkreten Beispiele auflisten und wenn möglich mit einer Beispieltätigkeit ergänzen. Vielleicht erkennen Sie auch Unterschiede bezüglich der gesetzlichen Grundlagen, der zuständigen Ämter/Stellen oder in der Art der Beispieltätigkeit. Nennen Sie diese.

Diese Zusammenstellung stellen Sie der Klasse vor.

=> Zeitvorgabe für die Zusammenstellung: 30 Minuten

=> Zeitvorgabe für die Präsentation: max. 5 Minuten

Anspruchsgruppen

Wer erhebt Anspruch auf staatliche Leistungen?



Bildung, Schule



Kulturförderung



Jagdpacht

Selbstständiges Lernen

Wissen aneignen



Expertengruppe A:
Verfassung + Staatsaufgaben Kanton
Register 05

AAA

AAAA

Expertengruppe B:
Staatsaufgaben Gemeinden
Register 05

BBB

BBBB

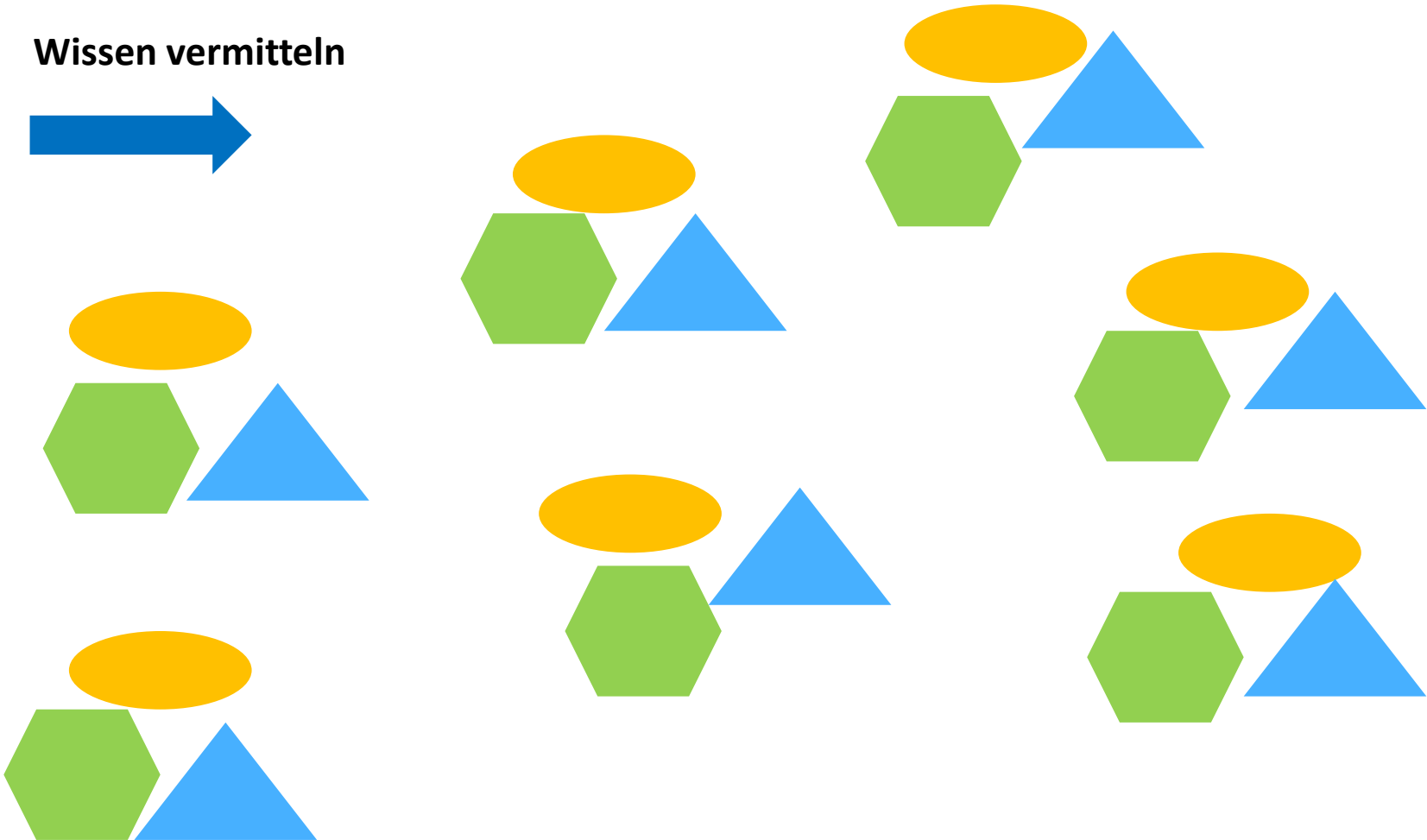
Expertengruppe C:
Staatsaufgaben Grundbuchämter,
Betreibungs- und Konkursämter,
Gerichte
Register 05

CCC

CCCC

Selbstständiges Lernen

Wissen vermitteln



Selbstständiges Lernen

Vertiefungsphase



Anhand der eigenen Ausbildungsabteilung



Auftragerteilung Expertenrunde (1)

Sie finden sich in Expertengruppen zu 6-7 Personen zusammen.

- Expertengruppe(n) A erarbeitet das Wissen
 - Verfassung + Staatsaufgaben Kanton (üK-Lehrmittel Register 05)so dass, jede/r im Austausch mit den anderen Experten in einem Kurzreferat (ca. 3') das erarbeitete Wissen weitergeben kann, zusätzlich geben Sie eine schriftliche Zusammenfassung – einen Spickzettel – mit den wichtigsten Informationen ab, max. 2 A4 Seiten.

Das Kurzreferat und den Spickzettel erarbeiten Sie in der Gruppe.

Diese Grundlagen erarbeiten Sie unter der Berücksichtigung der Methodenkompetenz 2.1 und der Sozial- und Selbstkompetenz 3.3 (LLD Kapitel 04) => **Zeitvorgabe 100'**

Auftragerteilung Expertenrunde (2)

Sie finden sich in Expertengruppen zu 6-7 Personen zusammen.

- Expertengruppe(n) B erarbeitet das Wissen
 - Staatsaufgaben Gemeinden (üK-Lehrmittel Register 05)so dass, jede/r im Austausch mit den anderen Experten in einem Kurzreferat (ca. 3') das erarbeitete Wissen weitergeben kann, zusätzlich geben Sie eine schriftliche Zusammenfassung – einen Spickzettel – mit den wichtigsten Informationen ab, max. 2 A4 Seiten.

Das Kurzreferat und den Spickzettel erarbeiten Sie in der Gruppe.

Diese Grundlagen erarbeiten Sie unter der Berücksichtigung der Methodenkompetenz 2.1 und der Sozial- und Selbstkompetenz 3.3 (LLD Kapitel 04) => **Zeitvorgabe 100'**

Auftragerteilung Expertenrunde (3)

Sie finden sich in Expertengruppen zu 6-7 Personen zusammen.

- Expertengruppe(n) C erarbeitet das Wissen
 - Staatsaufgaben Grundbuch-, Betreibungs- und Konkursämter, Gerichte (üK-Lehrmittel Register 05)

so dass, jede/r im Austausch mit den anderen Experten in einem Kurzreferat (ca. 3') das erarbeitete Wissen weitergeben kann, zusätzlich geben Sie eine schriftliche Zusammenfassung – einen Spickzettel – mit den wichtigsten Informationen ab, max. 2 A4 Seiten.

Das Kurzreferat und den Spickzettel erarbeiten Sie in der Gruppe.

Diese Grundlagen erarbeiten Sie unter der Berücksichtigung der Methodenkompetenz 2.1 und der Sozial- und Selbstkompetenz 3.3

(LLD Kapitel 04) => **Zeitvorgabe 100'**

Auftragserteilung Vermittlungsrunde

Sie finden sich nun zu 6 Vermittlungsgruppen zusammen.

In jeder Gruppe ist ein Vertreter, eine Vertreterin der Expertengruppen A, B, C.

Nach einem von der Gruppe festgelegten Turnus hören Sie das Kurzreferat der Expertin, des Experten, lesen den Spickzettel und stellen – wenn nötig – Verständnisfragen.

=> Zeitvorgabe 30‘

Auftragerteilung Persönliche Vertiefungsphase

Halten Sie nun anhand Ihrer mitgebrachten Kantonsverfassung/
Gemeindeordnung und dem Auftragsbeschrieb Ihrer Ausbildungsabteilung
fest:

- Wo ist dieses Aufgabengebiet in der Kantonsverfassung/Gemeindeordnung genannt?
- Wie organisiert Ihre Verwaltung diese Aufgabe (entsprechende Ausbildungsabteilung) mit wie vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und deren persönlichen Zuständigkeiten?
- Wofür sind Sie persönlich in diesem Aufgabengebiet verantwortlich?
Welches sind Ihre konkreten Tätigkeiten?

⇒ Zeitvorgabe : 30'

Bundesverfassung und Staatsaufgaben

Staats- und Regierungsform

Aufbau und Organisation des
Staatswesens

Gemeinden

Aufgabenteilung
zwischen Bund / Kanton



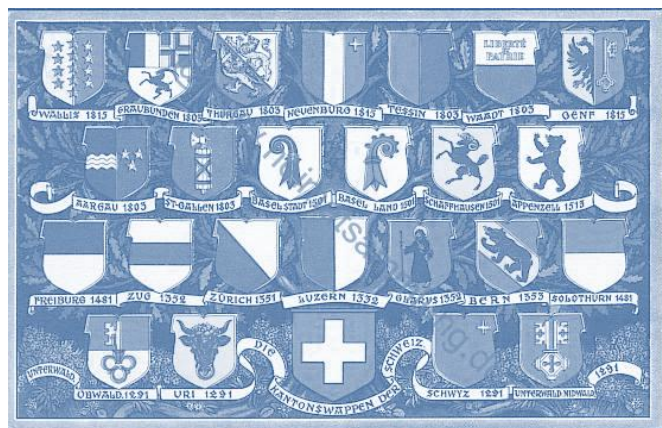
Wahl und Befugnisse
der Behörden

Verhältnis Staat und Wirtschaft

Rechte und Pflichten
der Bürgerinnen und Bürger

Verhältnis Staat und Kirche

Kantonsverfassung und Gemeindeautonomie



Kanton Wallis mit

122 Gemeinden

Die Öffentlichen Verwaltungen

Das Parlament – die Legislative erarbeitet die Gesetze

Die Exekutive vollzieht diese Gesetze, setzt die darin geforderten Massnahmen um



Öffentliche Verwaltung

Steuern

Um diese vielfältigen Aufgaben im Sinne der Verfassung und der einzelnen Gesetze erfüllen zu können, braucht der Staat Geld.



Schweizerisches Steuersystem

Bund

Kanton



Gemeinden

Bundessteuern

Art. 128 BV Direkte Steuern

¹ 1 Der Bund kann eine direkte Steuer erheben:

- a. von höchstens 11,5 Prozent auf dem Einkommen der natürlichen Personen;
- b. von höchstens 8,5 Prozent auf dem Reinertrag der juristischen Personen;
- c. ...

² Der Bund nimmt bei der Festsetzung der Tarife auf die Belastung durch die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden Rücksicht.

³ Bei der Steuer auf dem Einkommen der natürlichen Personen werden die Folgen der kalten Progression periodisch ausgeglichen.

⁴ Die Steuer wird von den Kantonen veranlagt und eingezogen. Vom Rohertrag der Steuer fallen ihnen mindestens 17 Prozent zu. Der Anteil kann bis auf 15 Prozent gesenkt werden, sofern die Auswirkungen des Finanzausgleichs dies erfordern.

Bundessteuern

Art. 130 BV Mehrwertsteuer

- ¹ Der Bund kann auf Lieferungen von Gegenständen und auf Dienstleistungen einschliesslich Eigenverbrauch sowie auf Einfuhren eine Mehrwertsteuer mit einem Normalsatz von höchstens 6,5 Prozent und einem reduzierten Satz von mindestens 2,0 Prozent erheben.
- ² Das Gesetz kann für die Besteuerung der Beherbergungsleistungen einen Satz zwischen dem reduzierten Satz und dem Normalsatz festlegen.
- ³ Ist wegen der Entwicklung des Altersaufbaus die Finanzierung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung nicht mehr gewährleistet, so kann in der Form eines Bundesgesetzes der Normalsatz um höchstens 1 Prozentpunkt und der reduzierte Satz um höchstens 0,3 Prozentpunkte erhöht werden.
- ^{3bis} Zur Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur werden die Sätze um 0,1 Prozentpunkte erhöht.
- ^{3ter} Zur Sicherung der Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung erhöht der Bundesrat den Normalsatz um 0,4 Prozentpunkte, den reduzierten Satz und den Sondersatz für Beherbergungsleistungen um je 0,1 Prozentpunkte, sofern der Grundsatz der Vereinheitlichung des Referenzalters von Frauen und Männern in der Alters- und Hinterlassenenversicherung gesetzlich verankert wird.
- ^{3quater} Der Ertrag aus der Erhöhung nach Absatz 3^{ter} wird vollumfänglich dem Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung zugewiesen.
- ⁴ 5 Prozent des nicht zweckgebundenen Ertrags werden für die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung zu Gunsten unterer Einkommensschichten verwendet, sofern nicht durch Gesetz eine andere Verwendung zur Entlastung unterer Einkommensschichten festgelegt wird.

Bundessteuern

Art. 131 BV Besondere Verbrauchssteuern

¹ Der Bund kann besondere Verbrauchssteuern erheben auf:

- a. Tabak und Tabakwaren;
- b. gebrannten Wassern;
- c. Bier;
- d. Automobilen und ihren Bestandteilen;
- e. Erdöl, anderen Mineralölen, Erdgas und den aus ihrer Verarbeitung gewonnenen Produkten sowie auf Treibstoffen.

² Er kann zudem erheben:

- a. einen Zuschlag auf der Verbrauchssteuer auf allen Treibstoffen, ausser den Flugtreibstoffen;
- b. eine Abgabe, wenn für das Motorfahrzeug andere Antriebsmittel als Treibstoffe nach Absatz 1 Buchstabe e verwendet werden.

^{2bis} Reichen die Mittel für die Erfüllung der in Artikel 87b vorgesehenen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Luftverkehr nicht aus, so erhebt der Bund auf den Flugtreibstoffen einen Zuschlag auf der Verbrauchssteuer.

³ Die Kantone erhalten 10 Prozent des Reinertrags aus der Besteuerung der gebrannten Wasser. Diese Mittel sind zur Bekämpfung der Ursachen und Wirkungen von Suchtproblemen zu verwenden.

Bundessteuern

Art. 132 BV Stempelsteuer und Verrechnungssteuer

¹ Der Bund kann auf Wertpapieren, auf Quittungen von Versicherungsprämien und auf anderen Urkunden des Handelsverkehrs eine Stempelsteuer erheben; ausgenommen von der Stempelsteuer sind Urkunden des Grundstück- und Grundpfandverkehrs.

² Der Bund kann auf dem Ertrag von beweglichem Kapitalvermögen, auf Lotteriegewinnen und auf Versicherungsleistungen eine Verrechnungssteuer erheben. Vom Steuerertrag fallen 10 Prozent den Kantonen zu.

Art. 133 BV Zölle

Die Gesetzgebung über Zölle und andere Abgaben auf dem grenzüberschreitenden Warenverkehr ist Sache des Bundes.

Bundessteuern

Art. 134 BV Ausschluss kantonaler und kommunaler Besteuerung

Was die Bundesgesetzgebung als Gegenstand der Mehrwertsteuer, der besonderen Verbrauchssteuern, der Stempelsteuer und der Verrechnungssteuer bezeichnet oder für steuerfrei erklärt, dürfen die Kantone und Gemeinden nicht mit gleichartigen Steuern belasten.

Kantonssteuern

Gesetz über die Besteuerung der Motorfahrzeuge (SGS/VS 641.5)

Art. 1 Steuerpflicht

Der Kanton erhebt eine Steuer auf die Motorfahrzeuge und Anhänger, die im Kanton Wallis immatrikuliert sind.

Art. 2 Zuständige Behörde

¹ Die Dienststelle für Strassenverkehr und Schifffahrt, nachstehend Dienststelle genannt, wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt; die Zuständigkeit des Departements und des Staatsrats bleibt vorbehalten.

² Die Dienststelle bestimmt, in welche Steuerkategorie jedes Fahrzeug einzuteilen ist.

³ Die Dienststelle legt entsprechend die Steuer für neue Fahrzeugkategorien fest, die auf den Markt kommen.

Kantonssteuern

Gesetz über die Handänderungssteuer (HG; SGS/VS 643.1)

Art. 1 Steuerhoheit – Staat

Der Staat erhebt nach diesem Gesetz eine Handänderungs-, Pfandrechts- und Einregistrierungssteuer.

Art. 3 Materieller Geltungsbereich

¹ Der Steuer unterliegen alle im vorliegenden Gesetz bezeichneten Urkunden und Schriftstücke.

² Von der Steuerpflicht ausgenommen sind die Rechtsgeschäfte, welche das Bundesrecht oder die kantonale Gesetzgebung von der Steuerpflicht befreit.

Kantonssteuern

Steuergesetz (StG; SGS/VS 642.1)

Kantonssteuern

Art. 1 Gegenstand

¹ Der Kanton erhebt nach diesem Gesetze:

- a) eine Einkommens-, Grundstückgewinn- und Vermögenssteuer von den natürlichen Personen;
- b) eine Gewinn-, Kapital- und Grundstückssteuer von den juristischen Personen sowie gegebenenfalls eine Mindeststeuer von diesen Steuerpflichtigen;
- c) eine Quellensteuer von den natürlichen und juristischen Personen;
- d) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer.
- e) ...

² Bei interkantonalen und internationalen Beziehungen bleiben die Bestimmungen des Bundesrechtes und der Staatsverträge vorbehalten.

Gemeindesteuern

Reglement betreffend die Erhebung der Hundesteuer (SGS/VS 652.100)

Art. 2 Steuerpflicht

¹ Hundehalter im Sinne des vorliegenden Reglements ist diejenige Person, welche als Eigentümer in der eidgenössischen Datenbank Amicus eingeschrieben ist.

² Jeder Hundehalter, der seinen Wohnsitz im Wallis hat oder sich im Wallis mehr als drei Monate im Jahr aufhält, muss die Hundesteuer bis zum 31. März des laufenden Jahres oder nach Ablauf der Frist von 15 Tagen gemäss Artikel 4 Absatz 3 des vorliegenden Reglements bezahlt haben.

Art. 3 Erhebungsorgan

¹ Die Steuer wird von der Gemeindeverwaltung am Wohnsitz des Hundehalters erhoben.

² Dem Hundehalter wird eine Quittung ausgehändigt, auf der die elektronische Identifikationsnummer und der Name des Hundehalters angegeben sind.

Gemeindesteuern

Gesetz über den Tourismus (SGS/VS 935.1)

Kurtaxe: Art. 17 Geltungsbereich

¹ Eine Kurtaxe wird von den Gästen erhoben, die im Einzugsgebiet eines anerkannten Verkehrsvereins übernachten.

² Diese Taxe wird gestützt auf ein durch die Urversammlung oder den Generalrat genehmigtes und vom Staatsrat homologiertes Reglement erhoben. Die betroffenen Kreise werden vorgängig konsultiert. Dieses Reglement bestimmt namentlich den Ansatz der Kurtaxe, die Befreiungsfälle und die Ermässigungen, die Erhebungsweise und die Verwendung der Taxe.

Tourismusförderungstaxe: Art. 27 Grundsatz

¹ Die Gemeinden haben das Recht, an Stelle der Beherbergungstaxe eine Tourismusförderungstaxe zu erheben.

...

Veranlagung

Einkommens- und Vermögenssteuer



Selbstveranlagung



Steuererklärung

Bearbeitete Leistungsziele

1.1.2.1.1 Verfassung

Anhand der Bundes- und der Kantonsverfassung zeige ich die Aufgaben des Staates (Bund, Kanton, Gemeinden) auf.

Bearbeitete Leistungsziele

1.1.2.1.2 Staatsaufgaben

Ich erkläre anhand von aktuellen, selbst gewählten Beispielen die vom Bund zugewiesenen hoheitlichen Staatsaufgaben auf der Kantons- und Gemeindeebene.



Bearbeitete Leistungsziele

1.1.2.2.1 Hauptaufgaben des Staates

Ich erkläre mit eigenen Worten die Hauptaufgaben des Staates und meines Kantons.

Bearbeitete Leistungsziele

1.1.2.2.2 Zuständigkeiten

Ich zeige die Zuständigkeiten für öffentliche Aufgaben auf der Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene verständlich auf.

Bearbeitete Leistungsziele

1.1.2.2.3 Aufgabenverteilung

Ich erkläre die Aufgabenverteilung auf meiner Verwaltungsebene. Ich liste anhand der Staatsaufgaben verschiedene Anspruchsgruppen auf (Schwerpunkt Kanton/Gemeinden). Ich ordne Anspruchsgruppen den jeweiligen Aufgabenbereichen zu.

Ziel erreicht?

1.1.2.1.1

1.1.2.2.1

1.1.2.1.2

1.1.2.2.2

1.1.2.2.3

